



#### 4. Nachtragssatzung

### über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Bokel (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorsteherin vom 07.12.2023 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### § 3 Absatz 2 – Grundgebühr erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler erhoben. Satz 2 gilt nicht für Wasserzähler, die bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung betrieben werden („Landwirtschaftswasserzähler“), sofern die über diese Wasserzähler erfassten Wassermengen ausschließlich für die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder die Viehhaltung Verwendung finden. Die Grundgebühr beträgt:

Nennleistung des Wasserzählers	Grundgebühr je Monat in €
QN 2,5	12,00
QN 6,0	30,00
QN 10	50,00

##### § 3 Absatz 11 – Zusatzgebühr erhält folgende Fassung:

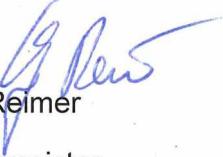
Die Zusatzgebühr beträgt 4,29 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese 4. Nachtragssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bokel, den 07.12.2023

  
Götz Reimer

Bürgermeister